

**Merkblatt : Umsatzsteuer – MwSt-Paket: Auswirkungen im Handwerk?**  
**Stand: Januar 2010**

Zum 1. Januar 2010 sind in Deutschland die Regelungen des sogen. Mehrwertsteuer-Pakets (MwSt-Paket) in Kraft getreten. Diese beziehen sich u. a. auf den Ort grenzüberschreitender Dienstleistungen. Welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Handwerksleistungen haben, wird im Folgenden erläutert.

Das sogen. MwSt-Paket, das der Europäische Rat in 2008 beschlossen hat, besteht aus zwei Richtlinien und einer Verordnung:

- Richtlinie zum Ort der Dienstleistung (umzusetzen ab 1.1.2010);
- Richtlinie zur Erstattung der Umsatzsteuer an Unternehmer im EU-Ausland (umzusetzen ab 1.1.2010);
- Verordnung zur Änderung der Zusammenarbeitsverordnung (unmittelbar geltendes Recht ab 1.1.2010).

Diese Vorgaben wurden in Deutschland im Wege des Jahressteuergesetzes 2009 umgesetzt. Daraus ergeben sich für die Wirtschaft **ab 1.1.2010** folgende **Änderungen**:

#### **I. Richtlinie zum Ort der Dienstleistung**

- Verpflichtung zur Erklärung grenzüberschreitender (Regel-) Dienstleistungen gem. § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, in der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a Abs. 1 S. 2 UStG).
- Verpflichtung zur Überprüfung und Angabe der USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des unternehmerischen Leistungsempfängers von grenzüberschreitenden sonstigen (Regel-) Leistungen gem. § 3a Abs. 2 UStG in der Rechnung (§ 14a Abs. 1 UStG).

Auf **Handwerksleistungen** hat dies folgende Auswirkungen:

Die Neuregelungen des MwSt-Pakets gelten nur für **sonstige Leistungen**. Für Lieferungen und insbesondere **Werklieferungen** ergeben sich daher **keine Änderungen**. Im Folgenden einige Beispiele für im Handwerk häufig vorkommende sonstige Leistungen:

### **Beispiel 1: Sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück**

Sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. Werkleistungen, Beratungsleistungen) sind keine Regelleistungen, sondern es gilt die Sonderregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG. Die Leistung gilt dort als ausgeführt, wo das Grundstück liegt; sie ist dort steuerbar und steuerpflichtig. Da es sich nicht um eine Regelleistung handelt, entfällt die Verpflichtung zur Angabe in der Zusammenfassenden Meldung sowie zur Überprüfung und Angabe der USt-IdNr. des Leistungsempfängers in der Rechnung.

**Fazit: Es ergeben sich keine Änderungen in der Besteuerung.**

### **Beispiel 2: Sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen**

Sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen sind keine Regelleistungen, sondern es gilt die Sonderregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG. Die Leistung gilt dort als ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird; sie ist dort steuerbar und steuerpflichtig. Da es sich nicht um eine Regelleistung handelt, entfällt die Verpflichtung zur Angabe in der Zusammenfassenden Meldung sowie zur Überprüfung und Angabe der USt-IdNr. des Leistungsempfängers in der Rechnung.

**Fazit: Es ergeben sich keine Änderungen in der Besteuerung.**

### **Beispiel 3: Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen**

#### **3.1 Der Leistungsempfänger ist ein Nichtunternehmer (Privatpersonen; nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen keine USt-IdNr. erteilt worden ist)**

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, deren Auftraggeber ein Nichtunternehmer ist, sind keine Regelleistungen, sondern es gilt die Sonderregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c UStG. Die Leistung gilt dort als ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird; sie ist dort steuerbar und steuerpflichtig. Da es sich nicht um eine Regelleistung handelt, entfällt die Verpflichtung zur Angabe in der Zusammenfassenden Meldung. Hinweis: Da Nichtunternehmer keine USt-IdNr. haben, entfällt automatisch die Verpflichtung zur Überprüfung und Angabe der USt-IdNr. des Leistungsempfängers in der Rechnung.

**Fazit: Es ergeben sich keine Änderungen in der Besteuerung.**

#### **3.2 Der Leistungsempfänger ist ein Unternehmer (Leistung wird für das Unternehmen eines Unternehmers oder für eine nichtunternehmerisch tätige juristische Person, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist, erbracht)**

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, deren Auftraggeber ein Unternehmer ist, sind **Regelleistungen** im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG. **Ab 1.1.2010** gilt die Leistung am Ansässigkeitsort bzw. der Betriebsstätte des Leistungsempfängers als ausgeführt; sie ist dort steuerbar und steuerpflichtig. Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger. Der leistende Unternehmer stellt eine Netto-Rechnung, in der er auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers hinweist. Er ist verpflichtet, die USt-IdNr. des Leistungsempfängers zu überprüfen und in der Rechnung anzugeben. Er ist überdies verpflichtet, die Leistung in seiner Zusammenfassenden Meldung zu erklären.

## **II. Richtlinie zur Erstattung der Umsatzsteuer an Unternehmer im EU-Ausland**

Ab **1.1.2010** gilt ein völlig neues Verfahren zur Vorsteuervergütung für Unternehmer in der EU. Im Vorsteuervergütungsverfahren werden solche Vorsteuerbeträge vergütet, die einem Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Ansässigkeitsstaat entstanden sind, und wo er keine Leistungen erbringt, die ihn dazu verpflichten, in dem anderen Staat eine Umsatzsteuer-Erklärung abzugeben.

Nach dem neuen Verfahren müssen Unternehmer, die sich Vorsteuerbeträge vergüten lassen möchten, ihren Vergütungsantrag nicht mehr bei der ausländischen Finanzverwaltung einreichen, sondern können diesen elektronisch an die Finanzverwaltung ihres eigenen Ansässigkeitsstaates - in der dort jeweils geltenden Amtssprache - übermitteln. In Deutschland ist hierfür das Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) zuständig, das den Antrag dann an die Finanzbehörde in dem anderen Mitgliedstaat weiterleitet.

Hinweis: Das neue Vorsteuervergütungsverfahren findet nur für solche Vorsteuerbeträge Anwendung, die ab dem 1.1.2010 gemeldet werden.

## **III. Verordnung zur Änderung der Zusammenarbeitsverordnung**

Die Verordnung betrifft lediglich die Verwaltung und regelt die Amtshilfe innerhalb der EU. Der Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten wird an die beiden vorgenannten Rechtsänderungen angepasst.